

Kurztitel

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 45/2005

§/Artikel/Anlage

§ 471f

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Außerkrafttretensdatum

31.08.2005

Text**ABSCHNITT Ib****Sonderbestimmungen über die Pflichtversicherung bei doppelter oder mehrfacher
geringfügiger Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz oder dem
Dienstleistungsscheckgesetz****Geltungsbereich**

§ 471f. Diese Sonderbestimmungen gelten für Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen, ferner für Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie für die im § 4 Abs. 1 Z 6 und 11 genannten Personen, wenn deren monatliche allgemeine Beitragsgrundlagen (§ 44a) aus zwei oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach diesem Bundesgesetz oder dem Dienstleistungsscheckgesetz den im § 5 Abs. 2 Z 2 angeführten Betrag übersteigen bzw. voraussichtlich übersteigen werden (§ 471g).